



Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
Herrn Stadtrat
Volkmar Zschocke

Datum 31.08.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-200/2021
Ihr Schreiben vom 09.08.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-200/2021 - Veränderungen Chemnitzauer Wittgensdorf

Sehr geehrter Herr Zschocke,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Welche Erkenntnisse über erfolgte und geplante Eingriffe sowie geplante und künftige Nutzungen liegen dem Umweltamt seit wann vor?

A - Vorhaben/Maßnahmen entlang des Radweges

Im März 2021 erfuhr das Umweltamt der Stadt Chemnitz erstmalig über den Ortschaftsrat Wittgensdorf von der Beräumung des westlichen Teils des Flurstücks 707/62 der Gemarkung Wittgensdorf. Dieser Teil des Flurstückes war mit einigen baufälligen Gartenlauben bestanden und mittlerweile stark vermüllt. Im Rahmen der Beräumung wurden die Lauben abgerissen, versiegelte Flächen zurückgebaut und Müll beseitigt. Auf weiten Teilen des Grundstückes befand sich im Boden noch die Gleisschotterfläche der einstigen, zur ehemaligen Diamant-Schwarzfärberei Hermsdorf gehörenden, Gleisstrasse. Der Gleisschotter wurde vom Eigentümer weitestgehend entfernt. Im Zusammenhang mit der Beräumung des Grundstückes wurden auch alle vorhandenen Gehölze sowie die krautige Vegetation beseitigt.

Seit dem Antrag auf Vorbescheid ist bekannt, dass der Grundstückseigentümer auf dem westlichen Teil des Flurstückes die Errichtung eines Biergartens plant. Dies führt zu einer Versiegelung von Flächen und zu einer Nutzungsintensivierung.

B - Vorhaben/Maßnahmen entlang des Flusses

Durch eine Bürgeranzeige mit anschließender Vorortkontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde Ende März 2021 wurde das Umweltamt erstmalig auf die Maßnahmen entlang des Chemnitzflusses, auf dem östlichen Teil des Flurstücks 707/62 sowie der Flurstücke 878/20, 878/17 und 709/9, aufmerksam. Vom Grundstückseigentümer wurde die überjährige Kraut- und Strauchvegetation am Ufer und auf der „Halbinsel“ entfernt. Der Bauherr hat außerdem die Gehölze am Ufer des Flusses zurückgeschnitten. Nach eigenen Angaben erfolgte aus Verkehrssicherungspflicht nur die Entfernung gebrochener sowie bruchgefährdeter Äste sowie von Totholz.

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail D3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Auf einer Länge von etwa 10 Metern wurde die Uferböschung neu modelliert.

Der vorhandene Keller sollte ursprünglich vollständig verfüllt werden. Auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde und unter fachlicher Begleitung durch einen geeigneten Gutachter wurde ein Teil des vorhandenen Kellers erhalten und in ein Fledermauswinterquartier umgewandelt.

Zur vorgesehenen künftigen Nutzung liegen der Unteren Naturschutzbehörde noch keine aussagekräftigen und bewertungsfähigen Unterlagen vor.

Gewässerschutz

Seit Mitte April 2021 ist nach Information durch die untere Naturschutzbehörde auch der unteren Wasserbehörde bekannt, dass auf den Flurstücken 709/9, 878/17, 878/20, 878/14, 707/55, 707/62, 878/21 Chemnitz-Wittgensdorf eine Beräumung / Entfernung der dort vorhandenen Neophytenbestände erfolgte. Dabei wurden die über mehrere Jahre abgetrockneten Pflanzenreste und Totholz entsorgt.

Außerdem erfolgte die Beräumung von Bioabfällen der Kleingartenanlage, Schrott, Müll u. ä. sowie unzähliger Hygieneartikel, die sich dort durch Hochwässer abgelagert hatten. Für den Hochwasserabfluss ist die Beräumung dieser Materialien sehr förderlich und wird nach Rücksprache auch von der für die Unterhaltung der Chemnitz als Fließgewässer 1. Ordnung zuständige Flussmeisterei der Landestalsperrenverwaltung (LTV) begrüßt.

2. Welche Auswirkungen auf welche Arten und Lebensräume sind durch die Veränderungen zu erwarten und welche sind bereits eingetreten?

A - Vorhaben/Maßnahmen entlang des Radweges

Es ist anzunehmen, dass die Gehölze und Gartenlauben auf dem Grundstück von diversen Vogelarten als Brutlebensraum genutzt wurden, das Vorkommen von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Beseitigung der Gehölze und der Gartenlauben kann den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Vogel- und Fledermausarten zur Folge haben. Aufgrund der naturnahen Umgebung und dem Vorhandensein weiterer Gartenlauben in unmittelbarer Nähe ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Arten im Umfeld ausreichend Strukturen mit Brutplatzzeichnung sowie Nahrungshabitate finden, sodass mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen bzw. mit nachteiligen Auswirkungen auf die Population nicht zu rechnen ist.

B - Vorhaben/Maßnahmen entlang des Flusses

Die Beseitigung von Gebüsch, Gehölzen, Baumbruchstrukturen und überjähriger Krautvegetation führt ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Biotopstrukturen und Wanderkorridoren. Inwieweit durch die Maßnahmen besonders und streng geschützte Arten wie Vögel, Fledermäuse, Biber und Fischotter betroffen sind, muss anhand eines gesonderten Artenschutzgutachtens ermittelt werden.

Die Beseitigung der überjährigen Krautvegetation im Uferbereich und das Glätten der Uferböschung auf 10 m Länge hat unmittelbare Auswirkungen auf:

- a) Gesetzlich geschütztes Biotop „Naturnahes Fließgewässer“ (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), Biotop-Nr.: WI 17,
- b) FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (ID 10041).

Da erhebliche Beeinträchtigungen auf den FFH-Lebensraumtyp (b) nicht auszuschließen sind, muss eine FFH-Vorprüfung erfolgen.

Die Erheblichkeit der durchgeführten Maßnahmen für das gesetzlich geschützte Biotop (a) sind nicht abschließend bewertet.

Für weitere geplante Maßnahmen liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine konkreten Planungen vor, sodass zum derzeitigen Zeitpunkt keine Bewertung möglich ist.

3. Erfolgte eine FFH-Vorprüfung bzw. ist diese notwendig?

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zum laufenden Baugenehmigungsverfahren geht die Untere Naturschutzbehörde davon aus, dass das FFH-Gebiet von dem Bauvorhaben am Radweg (Biergarten) nicht betroffen ist.

Da erhebliche Beeinträchtigungen auf den FFH-LRT 3260 (ID 10041) nicht ausgeschlossen werden können, ist die Durchführung einer FFH-Vorprüfung für die Maßnahmen am Chemnitzfluss notwendig, bislang aber noch nicht erfolgt. Die FFH-Vorprüfung hat durch den Maßnahmenträger (bzw. einem von ihm beauftragten Fachgutachter) zu erfolgen und ist der Unteren Naturschutzbehörde inkl. aussagekräftiger Pläne vorzulegen.

4. Wie stellt die Stadt Chemnitz sicher, dass durch die Pläne und Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und keine Verschlechterung sowie erhebliche Störungen der natürlichen Lebensräume/Habitate der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, eintreten?

Der Bauherr wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits im April 2021 mündlich und schriftlich aufgefordert, sämtliche Arbeiten im Uferbereich der Chemnitz ohne Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde zu unterlassen. Unter Vorbehalt einer Einstellungsanordnung für Maßnahmen innerhalb des gesetzlich geschützten Biotops und des FFH-Gebietes wurde der Grundstückseigentümer schriftlich über sämtliche naturschutzrechtlichen Belange innerhalb des Vorhabenbereiches aufgeklärt.

Der Eigentümer hat im Rahmen seiner Planung mittels einer FFH-Vorprüfung nachzuweisen, dass weder Lebensraumtypen noch Habitate geschützter Arten oder Erhaltungsziele des FFH-Gebietes negativ beeinflusst werden können. Hierbei ist es irrelevant, ob das Vorhaben in einem FFH-Gebiet liegt oder nur angrenzt und von außen auf das Gebiet einwirkt (z. B. durch Lärm- und Lichtemissionen). Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird im weiteren Verfahren über eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG festgestellt, ob und inwieweit die Beeinträchtigungen erheblich sind. Gleichzeitig werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Die FFH-Vorprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind durch externe, fachlich geeignete Gutachter zu erstellen. Die Bewertung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Ebenso ist durch den Bauherrn eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu veranlassen, um nachzuweisen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

5. Welche Auswirkungen auf den Hochwasserschutz wurden im Vorfeld und/oder im Nachgang der Eingriffe durch welche Behörde mit welchem Ergebnis geprüft?

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt erlangte die untere Wasserbehörde erst im Nachgang Kenntnis von den Maßnahmen.

Ein Hochwasserschutzdamm oder andere Hochwasserschutzanlagen im Sinne der Wassergesetze sind linksufrig im Bereich der benannten Flurstücke nicht vorhanden. Da das Gelände über Jahrzehnte vollständig zugewachsen war und sich auch invasive Arten wie Knöterich massiv ausgebreitet hatten können wir nicht mit Bestimmtheit sagen, ob Veränderungen direkt am Flussufer erfolgten. Hierzu müsste eine genaue Vermessung des derzeitigen Zustandes und ein Abgleich mit den im Auftrag der LTV in Vorbereitung der Fortschreibung des

Hochwasserrisikomanagementplans erfolgten Gelände Vermessungen erfolgen. Da augenscheinlich die vorhandenen Gewässerböschungen nicht verändert wurden wird dafür derzeit keine Veranlassung gesehen. Eine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserschutzes ist nach örtlicher Inaugenscheinnahme nicht zu verzeichnen. Wie bereits mitgeteilt, kann die Entfernung von abschwemmbar Materialien (Bioabfälle und Unrat) als grundsätzlich positiv für den Hochwasserabfluss eingeschätzt werden.

6. Welche Verstöße gegen Vorgaben des Arten- und Naturschutzes, des Baumschutzes und des Hochwasserschutzes liegen im Zusammenhang mit den Eingriffen vor?

A - Vorhaben/Maßnahmen entlang des Radweges

Die Fällung der Gehölze wurde nachweislich bis Ende Februar durchgeführt, ein Verstoß gegen § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Die Beseitigung von Gehölzen in dem erfolgten Umfang ist jedoch eine Veränderung der Gestalt sowie der Nutzung von Grundflächen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG und kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen. Die Beseitigung der Gehölze kann unter anderem zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Tierarten führen, darunter auch besonders geschützte Vogelarten, sowie zum Verlust von Quellen für Nahrung und Nistmaterial. Das Roden der Fläche stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Eingriff in den Gehölzbestand hätte gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedurft. Der Bauherr beabsichtigt die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie das Anlegen von Hecken auf dem westlichen Teil des Flurstücks 707/62 der Gemarkung Wittgensdorf. Momentan wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde geprüft, ob diese Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden können.

B - Vorhaben/Maßnahmen entlang des Flusses

Die Entfernung von Bruchholz und die Fällung einer nachweislich sehr geringen Anzahl an Gehölzen sowie die Beseitigung von Strauchwerk und überjähriger Vegetationsschicht wurde nachweislich bis Ende Februar durchgeführt, ein Verstoß gegen § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt demnach nicht vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierbei Nist- und Quartierstrukturen vernichtet wurden. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die Glättung der Uferböschung auf einer Länge von etwa 10 Metern eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops und des FFH-Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation einschließlich seiner Ufer mitsamt Ufervegetation) zur Folge hat. Eine FFH-Vorprüfung hat der Eigentümer vor Beginn der Ausführung zu beauftragen. Dies ist umgehend nachzuholen.

Ein Verstoß gegen wasserrechtliche Bestimmungen wird seitens der unteren Wasserbehörde nicht gesehen.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister